

Kranke Kinder in der KiTa/Schule

Empfehlungen des Gesundheitsamtes Düren

Vorbemerkung:

Eine Erkrankung eines Kindes stellt häufig ein Problem dar. Für die Eltern stellt sich die Frage der Versorgung des Kindes, für die Betreuer im Kindergarten oder in der Schule bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand sondern bedingt auch die Sorge, andere Kinder der Einrichtung könnten sich anstecken. Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern. Diese Empfehlungen thematisieren die Frage, wann ein Kind so krank ist, dass es aus Gründen des Selbstschutzes und zum Schutz der anderen Kinder und der Betreuer die KiTa/Schule nicht besuchen sollte.

Das Gesundheitsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten ein vollständiger Impfschutz ist. Vor der Aufnahme eines Kindes in die Gemeinschaftseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten der Einrichtung

1. eine ausreichende Masernimmunität nachweisen (Masernschutzgesetz, umzusetzen seit August 2022) sowie
2. eine ärztliche Beratung über einen sachgerechten Impfschutz schriftlich nachweisen (§34, Abs. 10a Infektionsschutzgesetz). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Grundsätzliches:

Bei akuten Erkrankungen (in aller Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert Koch-Institut eine "Empfehlung für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen" herausgegeben. Diese Empfehlung umfasst aber nur Erkrankungen, die auch meldepflichtig sind (Meldebogen liegt an; **Achtung: die Meldung durch die KiTa/Schule an das Gesundheitsamt hat am gleichen Tag zu erfolgen**. Ein "Sammeln der Fälle" ist nicht zulässig!).

Da aber häufig andere Erkrankungen Probleme bereiten, sind in der Anlage 2 neben den Empfehlungen für die meldepflichtigen, häufiger vorkommenden Erkrankungen – sowie für den Läuse- und Kräutmilbenbefall – auch Empfehlungen für nicht-meldepflichtige Infektionserkrankungen aufgeführt (s. Tabelle Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen).

Für viele Infektionskrankheiten gibt es jedoch keine behördlichen Regelungen. Dies trägt dazu bei, dass es immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit diesen Erkrankungen kommt. Deshalb gibt Ihr Gesundheitsamt zu diesem Problemfeld folgende Empfehlungen:

Allgemeine Empfehlungen:

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die KiTa/Schule. Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$, die Temperaturgrenzen sind abhängig von den Herstellerangaben und der Messmethode)
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
Auch Kinder, die nur auf Grund der Einnahme von Arzneimitteln kein Fieber mehr haben, gehören nicht in die KiTa/Schule!
- **Kinder, die sich ohne erkennbaren Grund schwallartig übergeben oder Durchfall haben, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die KiTa/Schule besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die KiTa/Schule sowieso nicht besuchen). Breiige Stuhlveränderungen ohne weitere Krankheitssymptome zählen nicht zu Durchfallerkrankungen.**
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)

Wichtig: Bei diesen Kindern liegt in der Regel auch ein Verdacht auf eine der in der Anlage 1 genannten Erkrankungen vor. Ist dies der Fall, so finden die Empfehlungen für die Wiederzulassung Anwendung.

Häufige Problemfälle:

1. Banale Erkältungen:

Kinder mit banalen Erkältungen ohne Fieber können die KiTa/Schule besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

2. Hand-Fuß-Mund-Krankheit:

Bei Kindern mit Hand-Mund-Fuß-Krankheit (HFMK) in Kindertagesstätten ist die konsequente Einhaltung der Basishygiemaßnahmen besonders wichtig. Dazu gehören gründliches Händewaschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor dem Essen, sowie die regelmäßige, desinfizierende Reinigung von Oberflächen, vor allem im Sanitärbereich. Eine gemeinsame Nutzung von Handtüchern sollte vermieden werden. Kinder, die sich krank fühlen, sollen grundsätzlich zuhause bleiben. Das Gesundheitsamt empfiehlt zudem, zur Vermeidung von Infektionsketten, Kinder mit deutlichen Anzeichen einer Hand-Mund-Fuß-Erkrankung möglichst zuhause zu betreuen. Nach dem Abheilen und Eintrocknen der Bläschen ist der Besuch der Einrichtung in der Regel wieder möglich. Nur in besonderen Situationen, etwa zur Eindämmung eines Ausbruchs, kann das Gesundheitsamt den Besuch vorübergehend untersagen.

3. Pfeiffersches Drüsenvirus

Beim Kleinkind verläuft die Erkrankung, und damit auch die Ansteckung und die Infektionsketten, häufig unbemerkt. Erkrankt ein Kind am Pfeifferschen Drüsenvirus, sollte es für die Dauer des Krankseins (Fieber, Abgeschlagenheit) die KiTa/Schule nicht besuchen. Wenn das betroffene Kind wieder soweit genesen ist, ist ein Besuch der KiTa/Schule wieder möglich.

4. Ringelröteln

Die Ringelröteln sind für das betroffene Kind meist völlig harmlos und häufig ist das Kind selbst ohne Probleme in der Lage, die KiTa/Schule zu besuchen. Da die Ansteckungsfähigkeit mit dem Auftreten des Hautausschlags deutlich zurückgeht und ihrem Höhepunkt zumeist vor Auftreten des Ausschlags hat, trägt ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung bei.

Treten Ringelröteln in einer KiTa/Schule auf, sollten die Eltern informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

5. Bindegauatzündung

Ein gereiztes Auge und eine Bindegauatzündung treten relativ häufig als Begleitsymptom einer banalen Erkältung auf. Sie sind nicht meldepflichtig. Erkrankte sind in der Regel so beeinträchtigt, dass ein Besuch der Einrichtung nicht zu empfehlen ist. Außerdem ist eine Ansteckung weiterer Kinder durch Schmierinfektionen zu befürchten.

Tritt eine Bindegauatzündung ohne sonstige Erkältungszeichen relativ plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine Binde- und Hornhauatzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird und durch den Augenarzt sicher festgestellt werden kann. Diese Form der Bindegauatzündung ist sehr ansteckend und zur Verhinderung einer Ausbreitung wird deshalb empfohlen, alle akut Erkrankten bis zur Genesung (keine roten Augen mehr) vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen.

6. Drei-Tage-Fieber

Das Drei-Tage-Fieber ist eine hochansteckende, aber weitgehend harmlose Viruserkrankung (HHV6 Viren). Bis zum Ende des dritten Lebensjahres haben fast alle Kinder diese Infektion durchgemacht, die meisten davon ohne erkennbare Symptome. Kommt es zum Ausbruch der Erkrankung, so stehen das Fieber und ein kleinfleckiger Hautausschlag, vor allem an Brust, Bauch und Rücken, im Vordergrund. Wie bei allen fiebigen Infekten kann es in seltenen Fällen zu Fieberkrämpfen kommen, auch Durchfall und Erbrechen können diese typische Kinderkrankheit begleiten. Mit Auftreten des Ausschlags ist im Gegensatz zu den anderen vorgenannten Erkrankungen die Infektiosität eher abgeklungen.

7. Durchfall

Wiederzulassung für an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankte/ krankheitsverdächtige Kinder 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome möglich.

8. Respiratorisches Synzytial-Virus-Infektionen (RSV)

Das RSV ist einer der bedeutendsten Erreger von akuten Erkrankungen der Atemwege, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern. Typische Symptome sind Husten, Schnupfen und Halsschmerzen. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. RSV-infizierte Personen können schon einen Tag nach der

Ansteckung und noch vor Symptombeginn infektiös sein. Die Dauer der Ansteckungsfähigkeit beträgt in der Regel 3-8 Tage. Eintrittspforten bilden die Bindegüte und Nasenschleimhäute.

Eine Übertragung kann aber auch über Hände, Gegenstände und Oberflächen erfolgen. Deshalb gehören regelmäßige Händewaschen, hygienisches Husten und Niesen sowie die Reinigung eventuell kontaminiertener Gegenstände wie Spielzeug und Oberflächen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Während der Ansteckungsfähigkeit sollten Patienten Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Krabbelgruppen, nicht besuchen, auch wenn kein explizites Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34 Abs. 1 und 3 besteht.

9. SARS-CoV-2- Infektion

Das Coronavirus verursacht beim Menschen vorwiegend milde Erkältungskrankheiten, kann aber mitunter schwere Lungenentzündungen hervorrufen. Die Übertragung der Viren erfolgt beim Husten und Niesen. Die Ansteckungsfähigkeit ist kurz vor und nach Symptombeginn am größten. Symptomatisch erkrankte Kinder sollten bis zur deutlichen Besserung der Beschwerden die KiTa/Schule nicht besuchen.

An
Kreisverwaltung Düren
- Gesundheitsamt -
Bismarckstr. 16
52351 Düren

Fax: 02421/22-18 22 32

Tel.: 02421/22-10 53 906

Email: Infektionsschutz@Kreis-Dueren.de

**Meldeformular für Gemeinschaftseinrichtungen
Meldepflichtige Krankheiten gem. § 34 IfSG**

Meldende Einrichtung	<hr/>	
Straße, Nr.	<hr/>	
PLZ Ort	<hr/>	
Telefon	<hr/>	
Fax	<hr/>	
E-Mail	<hr/>	
Name des Meldenden	<hr/>	
Datum	<hr/>	

Meldung der Person:

Name, Vorname	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	Erkrankungsbeginn:
Straße, Nr.	
PLZ Ort	
Telefon	

Die Person.....

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen,
Mehrachskreuze sind möglich)

leidet an einer der folgenden Erkrankungen

- Borkenflechte (Impetigo)
Cholera
Diphtherie
EHEC-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber
Hepatitis A oder E
HIB-Meningitis
Keuchhusten
Kopflausbefall
Masern
Meningokokken-Meningitis
Mumps
Paratyphus
Pest
Poliomyelitis
Röteln
Scabies (Krätze)
Scharlach
Sonstige Streptokokken-Infektionen
Shigellose
Tuberkulose
Typhus
Windpocken
Mpox

scheidet einen der folgenden Krankheitserreger aus

- Cholera-Erreger
Diphtherie-Erreger
EHEC
Salmonella typhi
Salmonella paratyphi
Shigellen

gehört zur Wohngemeinschaft einer Person, die an einer der folgenden Erkrankungen leidet oder dessen verdächtigt ist

- Cholera
Diphtherie
EHEC-Infektion
Hämorrhagisches Fieber, virusbedingt
Hepatitis A + E
HIB-Meningitis
Masern
Meningokokken-Meningitis
Mumps
Paratyphus
Pest
Poliomyelitis
Röteln
Shigellose
Tuberkulose (Lunge)
Typhus
Windpocken

leidet an einer anderen, schwerwiegenden Erkrankung, die gehäuft (zwei- oder mehrfach) in der Einrichtung aufgetreten ist und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

besucht derzeit nicht die Einrichtung
 besucht die Einrichtung, da nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht zu befürchten ist

Anmerkungen:
Nur für Vorschuleinrichtungen:

infekt. Gastroenteritis (Brechdurchfall)

()
Unterschrift

Wiederzulassung im Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen

(Basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ergänzt durch das Gesundheitsamt Düren)

A) Meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 IfSG

Erkrankung	Inkuba-tionszeit	Wiederzulassung	At-test	Ausschluss Kontakt- personen	Meldepflicht		
					Verdacht	jeder Fall	ab 2 Fälle
 Masern	1-2 Wochen	frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Nein	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Röteln	2-3 Wochen	Genesung frühestens 8 Tage nach Exanthembeginn	Nein	Nein	Ja	Ja	
Mumps	12-25 Tage	Genesung frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Nein	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Windpocken	1-4 Wochen (14-16 Tage)	1 Woche nach Krankheitsbeginn (Verkrustung)	Nein	Ja, je nach Immunstatus	Ja	Ja	
Scharlach, Streptokokken-A- Erkrankung	1-3 Tage	mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Genesung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Magen-Darm- Erkrankungen		frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Nein	Kinder unter 6 Jahren	Ja
• Noroviren	6-50 Stunden						
• Rotaviren	1-3 Tage						
• Campylobacter	1-10 Tage						
• Salmonellen	6-72 Stunden						
• Unbekannt							
 EHEC	2-10 Tage	Genesung und 2 negative Stuhlproben	Ja	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Hepatitis A und E	15-64 Tage	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung*	Nein	Nein bei Nachweis einer Immunität	Ja	Ja	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2-10 Tage	mit Antibiotikum nach 24 h, sonst bei Abheilung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Keuchhusten	6-20 Tage	mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen	Nein	Ja, bei Symptomen; Ohne Symptome kein Ausschluss	Ja	Ja	
Hirnhautentzündung (Meningitis)	2-10 Tage	Genesung	Ja	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Tuberkulose	von der Erstinfektion bis zur Erkrankung Wochen bis Monate/Jahre	wenn nachweislich nicht mehr ansteckend	Ja	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Kopfläuse		nach erster von zwei Behandlungen	Erst-befall: Nein	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja	
Kräzte (Scabies)	2-6 Wochen	nach abgeschlossener topischer Behandlung, Ivermectin 24 h nach Einnahme	Ja**	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja	
Mpox/Affenpocken	1-21 Tage	Nach Abklingen der Symptome, wenn alle Läsionen abgeheilt sind, jedoch frühestens 21 Tage nach Symptombeginn	Ja	Nein, außer bei Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko	Ja	Ja	

B) Weitere Erkrankungen mit infektionsepidemiologischer Relevanz

Erkrankung	Inkuba-tionszeit	Wiederzulassung	At-test	Ausschluss von Kontakt-personen	Meldepflicht		
					Verdacht	jeder Fall	ab 2 Fälle
COVID-19	4-8 Tage	kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Erkältung ohne Fieber		kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C)		Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Tage Fieber	5-15 Tage	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
ansteckende Bindegauentzündung	5-12 Tage	Genesung (Auge nicht gerötet)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	3-10 Tage	kindliches Wohlbefinden	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Pfeiffersches Drüsenvieber	7-30 Tage	kindliches Wohlbefinden	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ringelröteln	1-2 Wochen	kindliches Wohlbefinden	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

Ergänzungen durch das Gesundheitsamt Düren:

 Direkte Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt erforderlich (02421-221053906)
Wiederzulassung nur nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt.

Ebenfalls meldepflichtig sind folgende seltene und meist schwerwiegende Infektionen:

Cholera, Diphtherie, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Kinderlähmung, Shigellenruhr, Typhus und Paratyphus.

Beim Verdacht auf diese Erkrankungen ist eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich.

Personen mit diesen Erkrankungen dürfen die KiTa nicht besuchen.

Ebenso müssen die Sorgeberechtigten der Betreuten lt. IfSG §34 (5) dem Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich das Vorliegen einer der o.a. Erkrankungen mitteilen!

*Bei Kindern und Kleinkindern sollte bei Wiederzulassung die entsprechende Hygienekompetenz berücksichtigt werden, da das Virus auch länger ausgeschieden werden kann.

**Nachweis über die ärztliche Verschreibung einer Therapie